

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer

A. Problem

Eine Änderung der bisherigen Regelungen über Sozialhilfe an Ausländer ist geboten, um deren einen Asylmißbrauch begünstigende wirtschaftliche Anreizwirkung zu mindern.

B. Lösung

Neustrukturierung und Kürzung der Sozialhilfe für bestimmte Ausländergruppen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Einsparungen von bis zu 1 Mrd. DM bei Ländern und Kommunen.

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 116 wird eingefügt:

„Abschnitt 10a: Sozialhilfe für Ausländer

§ 117

Umfang der Leistungen

(1) Ausländern, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten und für die nach § 118 nichts Abweichendes gilt, ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 zu leisten. Sonstige Sozialhilfe kann gewährt werden, soweit dies im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes gerechtfertigt ist.

(2) Ausländer, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben, soll Krankenhilfe nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren Erkrankung geleistet werden.

(3) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(4) Ausländern darf in den Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

§ 118

Abweichender Umfang der Leistungen

(1) Ausländern, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten und

1. eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung oder
2. als Familienangehörige von Deutschen oder von Ausländern im Sinne von Nummer 1 eine Aufenthaltserlaubnis

besitzen, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. § 117 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Ausländern, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten und

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, es sei denn, daß sie durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als asylberechtigt anerkannt worden sind oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat oder ihre Berufung oder Revision gegen ein klageabweisendes Urteil zugelassen worden ist, oder
2. deren Ausreisepflicht vollziehbar ist, es sei denn, daß sie über einen Zeitraum von 6 Monaten geduldet worden sind und die Nichtvollziehbarkeit der Ausweisung nicht auf Umständen beruht, die der Ausländer selbst zu vertreten hat,

ist Hilfe zum Lebensunterhalt nur im Umfange des zum Lebensunterhalt Unerläßlichen zu leisten; der Regelsatz beträgt 75 vom Hundert, für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 90 vom Hundert des nach § 22 festgesetzten Regelsatzes. Sonstige Sozialhilfe wird gewährt, soweit die Hilfe im Einzelfall unabweisbar geboten ist. Die Hilfe ist als Sachleistung zu gewähren. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Umstände der Unterbringung dem entgegenstehen; in diesem Falle soll die Hilfe soweit wie möglich durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden. Bei der Gewährung von Sachleistungen oder Wertgutscheinen umfaßt die Hilfe auch einen notwendigen Geldbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes nach Satz 1. Der Bundesminister für Familie und Senioren kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Gewährung von Leistungen einschließlich ihrer Aushändigung bestimmen. § 117 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.“

2. § 120 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die
Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. November 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes, der Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer regelt, ist seit 1982 in seinen Grundzügen nahezu unverändert geblieben. Seitdem sind die Zahlen von Ausländern, insbesondere von Asylsuchenden und solchen Ausländern, denen vor allem aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ein gewisses Bleiberecht zu gewähren ist, erheblich gestiegen. Dies und daraus folgende politische und soziale Problemlagen haben zu Änderungen des Ausländerrechts geführt; davon wird auch die Sozialhilfe berührt. Eine Änderung der Regelungen über Sozialhilfe an Ausländer ist daher geboten.

Eine Neugestaltung dieser Regelung hat einerseits zu berücksichtigen, daß Sozialhilfe insgesamt und grundsätzlich Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Nr. 7 des Grundgesetzes ist. Die sie tragenden, in Abschnitt 1 des Gesetzes verankerten Grundsätze können zwar im einzelnen ausgestaltet, aber nicht ausgehöhlt werden. Andererseits erfordert es die gebotene Einheitlichkeit des Rechts und des in ihm liegenden demokratisch-politischen Willens, daß Ausländerrecht und Sozialhilfe an Ausländer nicht ohne Bezug nebeneinander stehen, sondern ineinander greifen.

Eine beide Gesichtspunkte berücksichtigende Lösung im Bundessozialhilfegesetz muß bei der Bestimmung der Leistungen von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthaltes von Ausländern im Bundesgebiet ausgehen. Dieser ist jeweils vom Ausländerrecht entsprechend seiner Zielrichtung vorgegeben und gestaltet gleichzeitig die soziale Situation des Betroffenen, wonach sich Sozialhilfe gemäß § 3 Abs. 1 — gegebenenfalls auch generalisierend — zu richten hat. Das bedeutet in schematischer Abgrenzung:

Erstens bei einem auf Dauer verfestigten Aufenthaltsstatus, daß Sozialhilfe wie nach bisherigem Recht im weitgehenden Umfang eintritt.

Zweitens bei einem dem Grunde nach nicht verfestigten Aufenthaltsstatus, daß Hilfe nur im Umfang des zum Lebensunterhalt Unerläßlichen geleistet wird.

Drittens bei einem rechtlich oder faktisch nur auf Zeit verfestigten Aufenthaltsstatus, daß grundsätzlich nur die existenzsichernde Hilfe zum Lebensunterhalt im Umfange wie an Deutsche gewährt wird.

Während sich der unter ‚Erstens‘ und ‚Zweitens‘ jeweils genannte Aufenthaltsstatus eindeutig festlegen läßt, ergibt sich unter ‚Drittens‘ eine Anzahl verschiedener Fallgestaltungen. Diese letztgenannte Gruppe von Ausländern mit nur auf Zeit verfestigtem Aufenthaltsstatus wird daher, abweichend vom geltenden Recht, als Grundtatbestand einschließlich weiterer allgemeiner Bestimmungen für die Hilfe an

Ausländer in § 117 geregelt. Zu der Gruppe unter ‚Erstens‘ enthält § 118 Abs. 1, zu der Gruppe unter ‚Zweitens‘ § 118 Abs. 2 Sonderbestimmungen. Weitere Sonderbestimmungen, insbesondere im europäischen und internationalen Recht, soweit sie unmittelbar Leistungen der Sozialhilfe betreffen, bleiben unberührt, ohne daß dies einer besonderen Regelung bedarf.

Die Neustrukturierung der Sozialhilfe für Ausländer wird zu nicht unerheblichen Kosteneinsparungen bei den Ländern und den Trägern der Sozialhilfe führen. In der Regel erhalten zur Zeit auch Asylbewerber und kurzfristig zur Ausreise verpflichtete Ausländer trotz der Kürzungsmöglichkeit nach dem geltenden § 120 Abs. 2 den Regelsatz in voller Höhe. Dieser Personenkreis wird auf etwa 600 000, die durchschnittliche Einsparung durch die Neuregelung pro Person auf 1 200 DM im Jahr geschätzt. Dies ergibt eine Einsparung von ca. 720 Mio. DM im Jahr. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Einsparungen auch bei Ausländern mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung eintreten, die allerdings geringfügiger sein werden. Schließlich wird von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, daß mit dieser Neustrukturierung der Sozialhilfe für Ausländer ein Teil des Anreizes entfällt, nach Deutschland zu kommen. Insgesamt ist daher die Annahme berechtigt, daß Einsparungen in einer Höhe von bis zu 1 Mrd. DM entstehen.

Da ein Teil der Länder die Regelsatzaufwendungen für diesen Personenkreis nur zu 80 v. H. oder leicht darüber ersetzt, werden die Einsparungen vermutlich je zur Hälfte bei den Ländern und den Kommunen eintreten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur besseren Übersicht wird die Neuregelung der Sozialhilfe für Ausländer als ein neuer Abschnitt 10a nach § 116 eingestellt. Die bisherige Regelung in § 120 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 1

Die Neuregelung der Sozialhilfe für Ausländer ist hier in Gänze ausformuliert. Schon die Überschriften der neuen §§ 117 und 118, die auf den Umfang der Leistung abstellen, machen deutlich, daß hier — wie bisher — kein eigener Leistungstatbestand neben denen in den Abschnitten 2 und 3 verankert ist, sondern ergänzende Sonderregelungen für die Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes für Ausländer erfolgen. § 117 ist als umfassender Grundtatbestand ausgestaltet. § 118 regelt für bestimmte Gruppen von

Ausländern Abweichendes. Im einzelnen ergibt sich das Verhältnis der Regelungen zueinander aus § 117 Abs. 1 Satz 1 sowie aus § 118 Abs. 1 und 2 jeweils letztem Satz.

Zu § 117

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundtatbestand der Sozialhilfe an Ausländer. Sofern sie sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, haben sie grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt wie deutsche Staatsbürger. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt kommt es nicht an. Die Hilfe zum Lebensunterhalt hat existenzsichernden Charakter; sie orientiert sich am hiesigen Lebensstandard unterer Einkommensgruppen. Dies ist aus fürsorgerrischen Gesichtspunkten, die u. a. grundsätzlich nicht auf die Ursachen der Bedürftigkeit abstellen, auch bei Ausländern geboten, die ein zumindest auf gewisse Dauer verfestigtes Bleiberecht haben. Für andere Fälle wird in § 118 Abs. 2 Abweichendes bestimmt. Der Begriff des Ausländers ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes; auch Staatenlose sind demnach Ausländer.

Über die Hilfe zum Lebensunterhalt hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe können nach Satz 2 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden. Hierüber ist entsprechend dem Zweck des Gesetzes und der Ermächtigung zu entscheiden. Leistungen können also insbesondere im Falle einer Erkrankung oder im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, ausnahmsweise aber auch in anderen Lebenslagen erforderlich sein. Der Grundgedanke der materiellen Existenzsicherung nach Satz 1 ist unter dem Gesichtspunkt der Würde des Menschen mit dem Erfordernis einer gesundheitlichen Existenzsicherung verknüpft. In aller Regel werden für das, was im Einzelfall gerechtfertigt ist, medizinische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein; jedoch ist auch insoweit die Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht geltendem Recht. Von einer an sich gebotenen Konkretisierung ist aufgrund der Rechtsprechung abgesehen worden. Danach ist das Tatbestandsmerkmal „um Sozialhilfe zu erlangen“ erfüllt, „wenn von einem Wissen und Wollen mindestens im Sinne eines bedingten Vorsatzes ausgegangen werden kann, der für die Einreise von prägender Bedeutung war“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1979 — 3 C 31.78 — in: BVerwGE 59, 73). Satz 2 trifft aber eine Sonderregelung für die Krankenhilfe nach § 37. In nicht zahlreichen, aber sehr kostenintensiven Fällen mit jeweiligen Aufwendungen von mehreren 100 000 DM muß Krankenhilfe für Personen geleistet werden, die sich zur Behandlung oder Linderung ihrer Krankheit — zum Teil zunächst als Selbstzahler — in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben. Krankenhilfe soll in solchen Fällen auf die Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder auf eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren Erkrankung beschränkt werden. Humanitäre Hilfen werden dadurch nicht ausgeschlossen, ihre Kosten sollen aber nicht der Sozialhilfe

aufgezwungen werden dürfen. In Krankheitsfällen von bereits hier lebenden Ausländern greift die Anschlußregelung nicht.

Absatz 3 unterstützt die Bemühungen von Bund und Ländern, durch finanzielle Hilfen die Rück- oder Weiterwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu fördern. So werden etwa von dem REAG-Programm ca. 10 000 Rück- und Weiterwanderungsfälle unterstützt. Daneben bestehen das GARP-Programm und einzelne Sonderprogramme der Länder. Es ist allerdings die Vermutung begründet, daß vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen diese Hilfen nicht bekannt sind. Da dieser Personenkreis in der Regel Empfänger von Sozialhilfe ist, insbesondere von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Krankenhilfe, könnte eine gezielte Vermittlung von Informationen über Rück- oder Weiterwanderungshilfen deren Erfolg erhöhen. Die Information über ein Programm ist nur den Ausländern zu geben, die daraus Leistungen erwarten können. In geeigneten Fällen, z. B. bei erkennbarer oder zu vermutender Rück- oder Weiterwanderungsbereitschaft, soll vom Träger der Sozialhilfe auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hingewirkt werden, etwa durch weitere Beratung oder Unterstützung bei Abwicklungsfragen.

Absatz 4 entspricht geltendem Recht.

Zu § 118

Absatz 1 regelt Abweichendes von § 117 für Ausländer, die einen auf Dauer verfestigten Aufenthaltsstatus besitzen. Der Anspruch auf Sozialhilfe ist gegenüber § 117 Abs. 1 Satz 1 erweitert und entspricht dem geltenden § 120 Abs. 1, so daß für diese Gruppe von Ausländern keine Rechtsänderung eintritt.

Absatz 2 regelt Abweichendes von § 117 für Ausländer ohne einen dem Grunde nach verfestigten Aufenthaltsstatus. Es handelt sich zum einen um Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes, d. h. um Ausländer, die um Asyl nachsuchen und denen zur Durchführung des Verfahrens der Aufenthalt gestattet wird. Zum anderen handelt es sich um Ausländer, die nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes zur Ausreise verpflichtet sind und deren Ausreisepflicht gemäß § 42 Abs. 2 des Ausländergesetzes vollziehbar ist; für geduldete Ausländer enthält Satz 2 eine weitere Sonderregelung.

Die Neuregelung will die Anreizwirkung im Hinblick auf die Zuwanderung dieser Personengruppen, die von den Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere von Geldleistungen, ausgeht, vermindern.

Der Aufenthalt des hier genannten Personenkreises hat grundsätzlich übergangsweisen Charakter. Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 und weiterer, beschlossener Bemühungen von Bund und Ländern ist auch davon auszugehen, daß die Verfahren in aller Regel in einem kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden und kein faktisch verfestigtes Bleiberecht entsteht. Dies läßt es nicht angemessen erscheinen, die Hilfe zum Lebensunterhalt in einem Umfange zu leisten, der sich an

dem heutigen Lebensstandard ständig hier lebender unterer Einkommensgruppen orientiert. Bereits das geltende Recht trägt diesem Umstand Rechnung, die Entscheidung darüber erfordert jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt Urteil vom 26. September 1991 — 5 C 61.88) jeweils die Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalles. Dies hat zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis mit der Folge weitgehender Undurchführbarkeit von § 120 Abs. 2 Satz 4 geltender Fassung geführt. Es wird daher generalisierend bestimmt, daß die Hilfe nur im Umfange des zum Lebensunterhalt Unerläßlichen zu leisten ist.

Der zweite Halbsatz von Satz 1 konkretisiert das zum Lebensunterhalt Unerläßliche bezüglich des Regelsatzes; er wird auf 75 vom Hundert des nach § 22 festgesetzten Regelsatzes festgelegt, bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 90 vom Hundert. Dies erscheint im Hinblick auf den übergangsweisen Charakter des Aufenthaltes angemessen, zumal die im Regelsatz heute enthaltenen Kaufkraftsteigerungen gegenüber dem Regelsatz vor 10 Jahren etwa 20 vom Hundert ausmachen. Ein solcher geringerer Lebensstandard, der in der Regel erheblich höher liegt als in den Herkunftsländern, ist auch in den hiesigen Lebensverhältnissen übergangsweise zumutbar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß bei einem in der Regel nur übergangsweisen Aufenthalt in Deutschland keine im Regelsatz enthaltenen Leistungen erforderlich sind, die bei Ausländern ihre Integration fördern sollen, also z. B. einen entsprechenden Bildungsbedarf decken. Dies trifft bei kleinen Kindern nicht zu, so daß für sie eine Minderung nur um 10 vom Hundert angemessen erscheint. Im übrigen, d. h. im wesentlichen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung und bei einmaligen Leistungen, z. B. für Kleidung, ist das zum Lebensunterhalt Unerläßliche im Einzelfall festzustellen.

Satz 1 beschränkt die Reduzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Ausländern nach Satz 1 Nr. 1 auf die Zeit bis zur Feststellung der Asylberechtigung durch das Bundesamt oder ein Gericht bzw. bis zur Zulassung der Berufung oder Revision bei einem klageabweisenden Urteil, also schon vor Eintritt der Rechtskraft; die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Nichtzulassung der Berufung oder Revision ist dagegen für die Reduzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt unerheblich. Bei Ausländern nach Satz 1 Nr. 2, die nach §§ 55, 56 des Ausländergesetzes geduldet werden, wird die Reduzierung auf 6 Monate beschränkt. Die Gründe für die Duldung, auf die der Ausländer in der Regel keinen Einfluß hat, können auch für einen längeren, unbestimmten Zeitraum vorliegen, so daß er im Rahmen der Sozialhilfe den Ausländern nach § 117 Abs. 1 Satz 1 gleichzustellen ist. Hat er aber die Gründe für die Nichtvollziehbarkeit der Ausreise selbst zu vertreten, insbesondere im Falle des § 30 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes, findet auf ihn Satz 1 auch über 6 Monate hinaus Anwendung.

Die Sätze 2 bis 7 gelten für den Personenkreis des Satzes 1 Nr. 1 und 2 unabhängig davon, ob die Hilfe zum Lebensunterhalt nur im Umfang des zum Lebensunterhalt Unerläßlichen oder ausnahmsweise in voller Höhe geleistet wird. Bei Sachleistungen zum Beispiel im Bereich der Ernährung stellt sich im übrigen die

Frage einer verminderten oder vollen Leistung schon deswegen nicht, weil sie in erster Linie unter gesundheitlichen Gesichtspunkten ausreichend sein muß, ohne daß dies von vornherein einem abstrakten Geldwert zugerechnet werden kann.

Satz 2 schränkt sonstige Leistungen der Sozialhilfe abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 2 auf die Hilfe ein, die unabweisbar geboten ist. In diesem Falle ist sie zu leisten. Dazu gehört vor allem eine Akutbehandlung bei Erkrankungen oder im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes. Im übrigen werden Hilfen in besonderen Lebenslagen nur in besonderen, dringenden Notfällen in Betracht kommen.

Sätze 3 bis 5 enthalten wie das geltende Recht den Vorrang von Sachleistungen, der allerdings verstärkt wird. Grundsätzlich ist die Hilfe als Sachleistung zu gewähren. In Aufnahmeeinrichtungen und einer Reihe sonstiger Einrichtungen wird dies ohne weiteres durchzuführen sein. Lassen die Umstände der Unterbringung z. B. in einzelnen verstreuten Wohneinheiten Sachleistungen nicht zu, so soll soweit wie möglich die Leistung durch Aushändigung von Wertgutscheinen erfolgen.

Hinzu kommt ein Geldbetrag in notwendiger Höhe zur persönlichen Verfügung. Die Höhe des Geldbetrages wird auf 20 vom Hundert des nach Satz 1 geminderten Regelsatzes, d. h. auch entsprechend gestaffelt, festgelegt. Die Höhe entspricht dem heute weitgehend neben voller Sachleistung gewährten „Taschengeld“. Der Begriff des „notwendigen Geldbetrages“ grenzt sich deutlich von dem des „angemessenen Barbetrages“ gemäß § 21 Abs. 3 geltender Fassung ab.

Satz 6 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, um Näheres über die Gewährung, d. h. das Wie der Leistung bundeseinheitlich festlegen zu können. Es soll insbesondere möglich sein, bundeseinheitliche Termine für die Auszahlung in Geld oder Ausgabe von Wertgutscheinen festzulegen, um mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen auszuschließen.

Satz 7 stellt klar, daß die Regelungen des § 117 Abs. 2 bis 4 auch auf den in Satz 1 genannten Personenkreis Anwendung finden.

Zu Nummer 2

Die Streichung von § 120 ist eine Folgeänderung der Neuregelung der Sozialhilfe für Ausländer in §§ 117 und 118.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel für das Inkrafttreten. Danach soll dieses Gesetz zwei Monate nach dem Monat seiner Verkündung in Kraft treten. Den Trägern der Sozialhilfe soll Zeit für die erforderlichen Umstellungen gegeben werden. Gleichzeitig sollen diejenigen Ausländer, die aufgrund der Neuregelung Sozialhilfe in geringerer Höhe erhalten werden, sich darauf einstellen können.

